

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 12 (1896)

Heft: 43

Artikel: Förderung der Berufslehre beim Meister

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578910>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Jannungen und
Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von **Walter Fenn-Holdinghausen.**

XII.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeisterversains.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 16. Januar 1897.

Wochenspruch: Du wünschst, das Glück, das müssest Du empfangen? Nein — von Dir ausgeh'n muß es. Im Geben liegt es, niemals im Verlangen.

Schweizerischer Gewerbeverein.

(Mitgeteilt).

Die vom Central-Vorstand bestellte Subkommission zur Förderung der Gewerbegesetzgebung hat auf Grund der Bericht-Erstattung in einer am 6. Januar in Zürich abgehaltenen Sitzung

die Ueberzeugung gewonnen, daß auch in weitem Kreise die Notwendigkeit gesetzlicher Maßnahmen speziell in bezug auf die Einführung von Berufsgenossenschaften immer mehr empfunden wird und daß die bisher geltend gemachte Opposition gegen die Postulate des Schweizerischen Gewerbevereins mehr auf unrichtigen Vorstellungen oder Vorurteilen beruht. Es bedarf deshalb der fortgesetzten Aufklärung über die in den Postulaten aufgestellten Grundsätze. Ueber diese muß nun zunächst unter den prinzipiellen Anhängern gesetzlich geschützter Berufsgenossenschaften eine Einigung zu gemeinschaftlicher Aktion angebahnt werden, wobei man den berechtigten Wünschen betreffend Abänderung einzelner besrittener Postulate so weit thunlich entgegenkommen wird, speziell auch gegenüber der französischen Schweiz. Zu diesem Zwecke wurden verschiedene Maßnahmen teils beschlossen, teils für später in Aussicht genommen. Für die Behandlung der den Sektionen des Schweizerischen Gewerbevereins vorgelegten Fragen stehen Referenten in deutscher und französischer Sprache zur Verfügung. Mit Vergnügen wurde davon Kenntnis genommen, daß Herr Scheibegger das baldige Erscheinen einer weiteren

Broschüre zur nähern Begründung seiner Postulate und zur Widerlegung der unmotivierten Einwände ankündigt und daß der Centralauschuß der Studentenverbindung „Zofingta“ die Frage der obligatorischen Berufsgenossenschaften und der Concurrence déloyale zum Diskussionsthema in den Sektionen gewählt hat.

Förderung der Berufslehre beim Meister.

Der Schweiz. Gewerbeverein ist gewillt, eine angemessene Vergütung in Form eines Zuschusses zum Lehrgeld bis auf den Betrag von Fr. 250 solchen Handwerksmeistern zu verabfolgen, welche der

mustergültigen Heranbildung von Lehrlingen

ihre besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit widmen und vermöge ihrer Befähigung für Erfüllung nachgenannter Verpflichtungen genügende Gewähr bieten.

1. Der bewerbende Meister muß seinen Beruf selbständig betreiben. Seine Werkstätte soll den technischen Anforderungen der Gegenwart entsprechen.
2. Der Lehrmeister muß sich verpflichten, den von ihm aufzunehmenden Lehrling in allen Kenntnissen und Kunstfertigkeiten seines Gewerbes heranzubilden, ihn auch außerhalb der Werkstätte in Zucht und Ordnung zu halten, zum fleißigen Besuch der gewerblichen Fortbildungs- oder Fachschulen anzuhalten und zur Teilnahme an den Lehrlingsprüfungen zu verpflichten, überhaupt nach seinen Kräften alles zu thun, was zu einer wohlregelten Berufslehre gehört.

3. Der Lehrmeister muß dem Lehrling, sofern dieser nicht im Elternhause verbleiben kann, in seinem eigenen Haushalt Kost und Wohnung geben, eventuell ihm zur Unterkunft in einer ordentlichen Familie behilflich sein und für gesunde Verpflegung und zweckmäßige Erziehung in derselben die Verantwortlichkeit übernehmen.
4. Der Lehrvertrag ist nach den Bestimmungen des schweizerischen Normal-Lehrvertrages festzustellen und durch den Schweizerischen Gewerbeverein zu genehmigen. Die Dauer der Lehrzeit muß den vom Schweizerischen Gewerbeverein für jedes Gewerbe aufgestellten Normen entsprechen.

Die Auswahl der Lehrmeister erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Mittel auf Grundlage der eingehenden schriftlichen Anmeldungen und mit möglicher Berücksichtigung der verschiedenen Berufsarten und Landesteile durch den Centralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins. Den Vorzug erhalten indes solche Meister, a) die durch regelmäßige Teilnahme ihrer früheren Lehrlinge an Lehrlingsprüfungen bereits Proben ihrer Lehrmeisterthätigkeit aufzuweisen haben; b) welche Mitglied einer Sektion des Schweizer. Gewerbevereins sind, und c) an deren Wohnort eine gute Fach- oder gewerbliche Fortbildungsschule sich befindet.

Die bezüglichen Pflichtenhefte und Anmeldeformulare können beim Sekretariate des Schweizerischen Gewerbevereins in Zürich, das auch zu jeder weiteren Auskunftserteilung bereit ist, bezogen werden. Handwerksmeister, welche den geforderten Verpflichtungen glauben entsprechen zu können, belieben sich unter Beifügung der verlangten Zeugnisse bis spätestens den **31. Januar** (18. Jan.) 1897 bei uns schriftlich anzumelden.

Zürich, den 15. Dezember 1896.

Der Centralvorstand d. Schweiz. Gewerbevereins.

Die Anmeldefrist ist bis 31. Januar verlängert worden.

Die Sektionen des Schw. Gewerbevereins werden daran erinnert, daß die Frist zur Begutachtung der Vorschläge betr. Submissionswesen Ende Januar abläuft.

Elektrotechnische und elektrochemische Rundschau.

Elektrische Arbeitskraft in Luzern. Die Stadt Luzern ist im Falle, vom 1. April nächsthin an elektrischen Strom für Motoren an Gewerbetreibende abzugeben. (Hiebei wird noch die Genehmigung des mit dem Elektrizitätswerk Rathausen abgeschlossenen Stromlieferungsvertrages durch den Großen Stadtrat vorbehalten).

Areakorrekptions- und Elektrizitätswerksprojekt. Wie man der „Berners Volkszeitung“ schreibt, beschäftigt sich ein Konsortium mit dem Gedanken einer Korrektion der Aare unterhalb der Stadt Bern. Die Korrektion hätte in einer Durchtunnelung der Aare zu bestehen. Dadurch gewänne nicht bloß die Aare einen raschen Abfluß und die oberhalb liegenden Ufergebiete sähen sich vor periodischer Versumpfung verschont, sondern es würde zugleich eine ansehnliche Wasserkraft gewonnen.

Neues Elektrizitätswerksprojekt. Die zürcherische Gemeinde Pfungen hat den Ankauf des dortigen Mühlegewerbes beschlossen. Man hofft durch die damit gewonnene Wasserkraft in nicht allzuferner Zeit die elektrische Beleuchtung einführen zu können.

Neues Elektrizitätswerksprojekt. Ein Konsortium hat Wasserkräfte der Rhone angekauft und dieselben der Stadt Lausanne, sowie der Tramwaygesellschaft daselbst angeboten. Dem Konsortium gehört auch die Firma Escher, Wyß u. Co. in Zürich an.

Elektrizitätswerke bei Montbovon. Die Centralstelle für elektrische Kraft an der Sarine bei Montbovon (Herren

Genoud = Pevaud und Gebr. Dufour) soll Licht und Kraft nicht bloß durch das ganze Grejherzland bis hinaus nach Romont und weiter ins Brojetthal tragen. Es liegt auch ein Konzessionsgesuch vor für die Verbindung von Montreux mit dem Pays d'Enhaut durch eine elektrische Bahn. Man denkt sich die Anlage der Linie wie folgt: Bahnhof Montreux, Colondalles, Chamby und Avants; vom Plan de Jaman aus würde die Bahn in einem wenige Kilometer langen Tunnel das waadtländische Hochthal erreichen. Ein weiterer ziemlich kurzer Strang durch die La Tim-Schlucht hinunter würde Montreux auf diesem Umweg mit Montbovon und Bulle verbinden.

Die elektrische Straßenbahn Bevey-Chatel St. Denis soll eine Länge von 12,7 Kilometer haben. Sie wird auf dem Marktplatz in Bevey ihren Anfang nehmen und auf die Kantonsstraße nach dem Bahnhof Chatel St. Denis gelangen. Es sollen täglich nach jeder Richtung fünf Züge geführt werden. Die Fahrzeit beträgt eine Stunde. Die elektrische Kraft wird von einer Kraftstation an der Beveyse bezogen. Die Baukosten inklusive Kollmaterial sind auf 750,000 Fr. veranschlagt.

Eine internationale elektrische Ausstellung soll, wie man uns schreibt, 1898 in Turin stattfinden; die Einladungen sind bereits an alle Staaten der Welt ergangen. Die Ausstellung, deren Präsidium Galileo Ferraris übernommen hat, wird folgende 11 Gruppen umfassen: Apparate für elektrotechnischen Unterricht, Materialien für die Leitung der Elektrizität, Instrumente für elektrische und magnetische Messung, Telegraphen und Telephone, elektrische Signal-Apparate und Sicherheitsvorrichtungen für Eisenbahnen, Beleuchtung und Heizung von Waggons, Dynamo-Maschinen und Motoren, mechanische Anwendung und elektrische Bahnen, elektrische Beleuchtung, elektrische Chemie und elektrische Metallbereitung, Apparate von historischem Interesse und Verschiedenes.

Verbandswesen.

An der Versammlung des Gewerbevereins Solothurn, welche am Dreikönigenfest stattfand, hielt Herr Fürsprech Adrian von Arz einen interessanten Vortrag über „das Recht des Arbeiters und des Arbeitgebers“ und empfahl den Arbeitgebern Schaffung einer Arbeitsordnung und die Untersuchung der Frage der Errichtung gewerblicher Schiedsgerichte.

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Elektrizitätswerk Schwyz. Transport und Aufstellung der Stangen der Hauptleitung an Gustav Goffweiler, Linienbauer, Bendikon-Zürich.

Feuerherd der Käsereiaenossenschaft Deschenbach (Bern). Käsereifeuerherd an Ulrich Christen, Baumeister in Oberburg (Bern).

Verschiedenes.

Bauwesen in Zürich. Da im eben verfloffenen Jahre 1896 in der Stadt Zürich nicht weniger als 1605 junge Ehepaare getraut wurden, so ist anzunehmen, daß einzig für diesen natürlichen Zuwachs über anderthalbtausend Wohnungen frisch besetzt wurden. (Geboren wurden in Zürich in diesem Jahre rund 4900 Kinder, 700 mehr als 1895.)

— Daß die Spekulation nicht in die Ferien gegangen ist, wie einzelne Unkenrufe von Krisen und dergleichen schließen lassen, erfieht man aus Abschüssen über größere Areale, deren immer noch genugsam von Zeit zu Zeit gemeldet werden. So ist nunmehr die Jakobsburg am Zürichberg, welcher der Dolder starke Konkurrenz gemacht hat, in die Hände eines Konsortiums übergegangen. Die